Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.11.2020

Aufgrund der § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBI. Schl.-H. S 514), des § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 30) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 10.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungsgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungssatzung) nicht vollständig auf die Anlieger übertragen ist, erhebt die Stadt Neumünster zur anteiligen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Umfang der Reinigungsleistungen (Reinigungskategorie) ergibt sich aus der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Einstufung der zu reinigenden Straße in die jeweilige Reinigungskategorie ergibt sich aus der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (4) Zur Stetigkeit der Gebührensätze beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich drei Jahre. Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z. B. Kostenentwicklung oder Änderungen in der Reinigungshäufigkeit, kann hiervon abgewichen werden.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks sowie der jeweilige Umfang und die Anzahl der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung für die jeweilige Straße festgesetzte Reinigungskategorie maßgebend ist. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Als Straßenfrontlänge ist anzusetzen:
 - 1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße angrenzt (sogenannter Vorderlieger),
 - a) die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit mindestens 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
 - b) die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit weniger als 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
 - 2. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, aber von ihr erschlossen wird (sogenannter Hinterlieger), die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks.

- (3) Als Grundlage für die Parallelmessungen nach Abs. 2 gilt
 - 1. der tatsächliche Grenzverlauf bei einem Grundstück mit einem geraden Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße,
 - 2. die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstücke),
 - 3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grenze der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird.

Bei allen Parallelmessungen ist die so ermittelte Grundlage in gerader Linie fiktiv zu verlängern, sofern Teile des Grundstücks nicht parallel zu ihr liegen. Als Straßenfrontlänge ist maximal die Länge der zu reinigenden Straße bzw. des Teilstücks der Straße, das die für das Grundstück relevante Reinigungskategorie aufweist, zugrunde zu legen. Die Straßenlänge wird anhand der Straßenmittellinie ermittelt.

- (4) Die anzusetzenden Straßenfrontlängen werden auf volle 50 cm nach unten abgerundet.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Straßenfrontmeter ergibt sich für die jeweilige Reinigungskategorie aus der Anlage dieser Satzung. Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer Eigentümerin/Eigentümer oder Wohnungs- oder Teileigentümerin/Wohnungs- oder Teileigentümer eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres hat die neue Gebührenschuldnerin/der neue Gebührenschuldner die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Gebührenschuldnerin/der bisherige Gebührenschuldner verpflichtet. Der zuviel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihr/ihm erstattet.
- (5) Jeder Wechsel im Eigentum oder sonstigem dinglichen Recht (Abs. 1) ist dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft sowohl die bisherige/den bisherigen als auch die neue / den neuen Eigentümerin/Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte /Berechtigten.
- (6) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für den Begriff der anliegenden Grundstücke § 7 der Straßenreinigungssatzung Anwendung.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die satzungsgemäße Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt bzw. von der es erschlossen wird, aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die satzungsgemäße Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Wird die von der Stadt Neumünster durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Stadt Neumünster zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird der auf die Unterbrechung entfallende Anteil der Jahresgebühr erstattet. Eine solche von der Stadt Neumünster zu vertretende völlige Unterbrechung der Reinigung ist insbesondere nicht gegeben bei einem streikbedingten Ausfall oder der Nichtreinigung aufgrund von parkenden Fahrzeugen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

Straßenreinigungsgebührensatzung 7.6

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Festgesetzte Beträge bis zu 15,00 € werden am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig.
- (3) Abweichend davon können die festgesetzten Gebühren auf einen entsprechenden Antrag hin mit Zustimmung der Stadt Neumünster am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen -Steuern und Abgaben -, zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
- b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen
- c) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
- d) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Grundsteuerakten;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
- e) aus den Akten des Finanzamtes;
- f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
- g) aus den Akten des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 23.12.2019 außer Kraft.

Neumünster, den 17.11.2020

gez. Dr. Tauras

Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2021 Bereitgestellt im Internet am 20.11.2020 nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 20.11.2020

Straßenreinigungsgebührensatzung 7.6

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter:

Reinigungskatego- rie	Euro
A1	0,00
A2	0,77
В	3,75
C1	10,64
C2	18,87
C3	27,01
C7	43,98
D	5,82
E	4,94